



Betreff:

öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	19.08.2016
	Eingang 922:	22.08.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
14.09.2016		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam, beschlossen am 07.04.2010 (10/SVV/0045), wird gemäß Anlage 1 geändert.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
	1				10	geringe

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit ihrem Beschluss 10/SVV/0045 vom 07.04.2010 einen Gestaltungsrat eingerichtet, der als unabhängiges Sachverständigengremium Bauherren und Architekten beraten sowie Verwaltung und politische Entscheidungen zur städtebaulichen Gestaltung unterstützen soll; zur Fixierung der Aufgaben, der Verfahrensweisen und der Rahmenbedingungen hat sie zugleich eine Geschäftsordnung beschlossen. Im Herbst 2010 sind durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 6 Mitglieder für eine erste Periode berufen worden, 2013 wurden drei von diesen wieder berufen und drei Mitglieder neu berufen. Die zweite Berufungsperiode geht im Oktober 2016 zu Ende.

Grundverständnis für die Arbeit des Gestaltungsrates war, dass dieser sich mit seiner sachverständigen Beratung und einer intensiven Diskussion qualitativer Kriterien vor allem an Bauherren und Architekten richtet, um diese in gestalterischer Hinsicht zu beraten, damit einen Beitrag zur Sicherung eines hohen Standards an architektonischer Qualität zu sichern und Fehlentwicklungen möglichst zu vermeiden. Daneben wurde daran die Erwartung geknüpft, positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten sowie letztlich in der Stadtöffentlichkeit zu erreichen.

Im Ergebnis einer rückblickenden Bewertung dieser 6 Jahre ist festzustellen, dass das anfänglich große öffentliche Interesse an den Beratungen von Projekten erheblich rückläufig ist; damit korrespondierend hat auch die zunächst sehr positiv zu bewertende öffentliche Wahrnehmung von baukulturellen Diskussionen zu Fragen der architektonischen Qualität deutlich abgenommen. Zunehmend beschränkte sich dabei die Wahrnehmung auf die kritische Bewertung von vorgestellten Projekten; positive Ergebnisse einer kritisch-konstruktiven Beratung von Bauvorhaben sind hingegen eher in den Hintergrund gerückt. Dies wiederum hat zu einer erheblich abnehmenden Akzeptanz solcher öffentlichen Erörterungen von Projekten im Entwurfsstadium auf Seiten von Entwicklern, Bauherren und Architekten geführt.

Der Gestaltungsrat hat sich intern, aber auch in einer Verständigung mit Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, intensiv mit der Frage beschäftigt, mit welchen Modifikationen in der Ausrichtung und Verfahrensweise des Gremiums es erreicht werden kann, die Akzeptanz der kritisch-konstruktiven Beratung von Bauvorhaben zu erhalten bzw. neu zu gewinnen, die öffentliche Wirkung von Baukultur-Fragen wieder zu stärken und die Wahrnehmung der Qualitätsdiskussion auch in städtebaulichen Projekten zu verbreitern.

Zunächst in Erwägung gezogene Überlegungen zu einer stärkeren Verbindlichkeit der Vorstellung und Erörterung maßgeblich stadtbildbedeutsamer Bauvorhaben, am besten in einer sehr frühen Planungsphase, scheitern an den gesetzlichen Vorgaben der Bauordnung des Landes Brandenburg, die zum Umgang mit Bauanträgen ausdrücklich bestimmt (§ 58 (3) BbgBO 2016):

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

Damit ist die auch bislang schon in der Geschäftsordnung des Gestaltungsrates (§ 4 (4)) verankerte Notwendigkeit einer Zustimmung der jeweiligen Bauherren rechtlich zwingende Bedingung.

Eine verbesserte Akzeptanz kritisch-konstruktiver Diskussionen, die letztlich auch der Qualität der Projekte zugutekommen, ist damit der Schlüssel für die Erhaltung oder Wiedergewinnung dieses Anspruchs in der Arbeit des Gestaltungsrates. Diese Akzeptanz ist voraussichtlich dann zu erwarten, wenn vermittelt werden kann, dass die fachliche Erörterung in einem geschützten Raum stattfindet, der den Rahmen für ein offenes Gespräch auch von konträren Standpunkten zu den

unterschiedlichsten Aspekten der Vorhaben bietet und nicht Risiken für das Image und die Wahrnehmung der Beteiligten in der Öffentlichkeit nach sich zieht. Schlussfolgernd wird deshalb vorgeschlagen, die Erörterungen von Vorhaben in der Regel nicht-öffentlich zu führen (§ 7 (1) der Geschäftsordnung), wie dies bei Wettbewerbsverfahren aus den gleichen Gründen erfolgreich geübte Praxis ist.

Damit bleibt aber die Aufgabe, auch für den begleitenden Aspekt der öffentlichen Wirkung von Diskussionen zu Fragen der Baukultur ein angemessenes und attraktives Format zu etablieren. Hierzu wird vorgeschlagen, regelmäßig in öffentlichen Veranstaltungen mit Berichten über wesentliche Ergebnisse der Beratungen zu vermitteln, welche positive Effekte diese offene Qualitätsdiskussion bewirken kann (§ 7 (5) der Geschäftsordnung). Zugleich erscheint es sinnvoll, die bislang eher restriktiv formulierte Einbeziehung von städtebaulichen Projekten „in begründeten Einzelfällen“ dahingehend weiter zu öffnen, dass auch solche Themen bei unterstelltem öffentlichen Interesse zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion und entsprechender fachlicher Empfehlungen des Gestaltungsrates zu machen (§ 4 (6) der Geschäftsordnung) und auch so die Attraktivität dieses Formates zu steigern.

Anlage 1: Änderung der Geschäftsordnung

Anlage 2: Synopse zum besseren Überblick über die Änderungen

**Änderung der Geschäftsordnung
des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam**

Folgende Regelungen der (im übrigen unveränderten) Geschäftsordnung sollen neu gefasst werden (neue Formulierung **fett kursiv**):

in § 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung

wird Absatz 5 klarstellend ergänzt:

(5) Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine **einmalige** Wiederberufung ist möglich. Neuberufungen sollen jeweils nur einen Austausch eines Teils der Mitglieder zur Folge haben.

in § 4 Zuständigkeit des Gestaltungsrats

wird Absatz 6 geändert:

(6) **Dem** Gestaltungsbeirat **sollen** auch **ausgewählte** städtebauliche Planungen zur Erörterung vorgelegt werden, um Empfehlungen für die weitere Bearbeitung zu erlangen.

in § 7 Sitzungen des Gestaltungsrats

wird Absatz 1 geändert:

(1) Die **Erörterungen** des Gestaltungsrates sind **in der Regel nicht**-öffentlich.

in § 4 Zuständigkeit des Gestaltungsrats

Absatz 4 wird angepasst:

(4) Über die Ergebnisse jeder Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in **freizugeben**.

Als neuer Absatz 5 wird ergänzt:

(5) Der Gestaltungsrat informiert regelmäßig in öffentlichen Veranstaltungen über die erörterten Projekte sowie wesentliche Ergebnisse seiner Beratungen. Er erörtert dabei zugleich ausgewählte städtebauliche Planungen und gibt Empfehlungen für die weitere Bearbeitung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Vorbemerkungen</p> <p>Ziel der Einrichtung des Gestaltungsrats ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die charakteristische architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen vorzubeugen.</p> <p>Zugleich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet.</p> <p>Der Gestaltungsrat berät als unabhängiges Sachverständigengremium Bauherren und Architekten; er unterstützt Verwaltung und politische Entscheidungen zur städtebaulichen Gestaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild der Landeshauptstadt und wirkt mit an der Ausprägung von Qualitätsmaßstäben bei maßgeblichen Projekten der Stadtentwicklung.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam folgende Geschäftsordnung:</p>	
<p>§ 1 Aufgabenstellung</p> <p>Der Gestaltungsrat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu beurteilen und die Beteiligten in dieser Hinsicht zu beraten. Gegebenenfalls gibt er Empfehlungen und benennt Kriterien zur Erreichung eines hohen architektonischen Standards und der Einordnung in die charakteristischen Qualitäten des Potsdamer Stadtbildes.</p>	unverändert
<p>§ 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung</p> <p>(1) Der Gestaltungsrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.</p>	unverändert
<p>(2) Die Mitglieder des Gestaltungsrates werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.</p>	unverändert

<p>(3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter, zeichnen sich aus durch vielfältige Erfahrungen mit historischer Bausubstanz sowie dem Bauen in historisch geprägtem Umfeld und sind der Verknüpfung von baulicher Qualität, Landschaft und Wasser verpflichtet. Sie repräsentieren in ihrer Zusammensetzung auch internationale Bezüge der Potsdamer Bautraditionen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor ihrer Tätigkeit im Gestaltungsrat nicht in Potsdam geplant oder gebaut haben. Sie verpflichten sich, auch ein Jahr nach ihrer Mitgliedschaft im Gestaltungsrat nicht in Potsdam zu planen oder zu bauen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Neuberufungen sollen jeweils nur einen Austausch eines Teils der Mitglieder zur Folge haben.</p>	<p>(5) Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Neuberufungen sollen jeweils nur einen Austausch eines Teils der Mitglieder zur Folge haben.</p>
<p>(6) Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(8) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Entgelt, das sich an Honoraren für Fachpreisrichter orientiert. Daneben erhalten sie eine Erstattung ihrer Reisekosten nach den Bestimmungen des Öffentlichen Dienstes.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Geschäftsstelle Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Gestaltungsrats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor und steht als Ansprechpartner für Bauherrn und Architekten zur Verfügung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit des Gestaltungsrats (1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und besonderen Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, soll grundsätzlich eine Beurteilung durch den Gestaltungsrat erfolgen.</p>	
<p>(2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild oder für die qualitative</p>	

Ausrichtung von maßgeblichen Projekten der Stadtentwicklung kann die Geschäftsstelle eine gestalterische Beurteilung durch den Gestaltungsrat initiieren.	
(3) Der Gestaltungsrat ist auch auf Antrag des Bauherrn mit einem Vorhaben zu befassen.	unverändert
(4) Vor Behandlung eines Bauantragsvorhabens im Gestaltungsrat ist die Zustimmung des Bauherrn einzuholen.	unverändert
(5) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß der RPW 2008 (Richtlinien für Planungswettbewerbe) bzw. gemäß der zuvor geltenden GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gestaltungsrates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.	unverändert
(6) In begründeten Einzelfällen können dem Gestaltungsbeirat auch städtebauliche Planungen zur Erörterung vorgelegt werden, um Empfehlungen für die weitere Bearbeitung zu erlangen.	(6) In begründeten Einzelfällen können dem Dem Gestaltungsbeirat sollen auch ausgewählte städtebauliche Planungen zur Erörterung vorgelegt werden, um Empfehlungen für die weitere Bearbeitung zu erlangen.
§ 5 Geschäftsgang (1) Die Sitzungen des Gestaltungsrates finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt. Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.	unverändert
(2) Bei Bedarf, insbesondere bei terminlichen Zwängen laufender Baugenehmigungsverfahren, kann ein zusätzlicher Termin angesetzt werden oder eine Beurteilung im Umlaufverfahren erfolgen.	unverändert
(3) Die Einberufung des Gestaltungsrates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag, mit Bekanntgabe der mit dem Vorsitzenden des Gestaltungsrates abgestimmten vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der Mehrheit des Gestaltungsrates verändert werden.	unverändert
§ 6 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht (1) Der Gestaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der	unverändert

Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend ist. Ein Umlaufverfahren ist wirksam, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen mehr als die Hälfte der Mitglieder geantwortet haben.	
(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.	unverändert
(3) Die Gestaltungsratsmitglieder prüfen von sich aus ein Mitwirkungsverbot in Anlehnung an § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.	unverändert
§ 7 Sitzungen des Gestaltungsrats (1) Die Sitzungen des Gestaltungsrates sind öffentlich, soweit der Bauherr der öffentlichen Beratung seines Vorhabens zugestimmt hat. Vorhaben sind nichtöffentlich zu behandeln, wenn Bauherr oder Architekt dies verlangen.	(1) Die Erörterungen des Gestaltungsrates sind in der Regel nicht-öffentlich .
(2) Rederecht haben ausschließlich die Mitglieder des Gestaltungsrates sowie Bauherr und Architekt des behandelten Vorhabens. Daneben können durch den Gestaltungsrat zur Berichterstattung oder Stellungnahme aufgefordert werden: <ul style="list-style-type: none"> • der/die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen • Mitarbeiter/innen des Geschäftsbereichs für Stadtentwicklung und Bauen nach Entscheidung durch den/die Beigeordnete(n) • Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) 	unverändert
(3) Der Gestaltungsrat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine Stellungnahme, die durch die Geschäftsstelle protokolliert wird.	unverändert
(4) Über die Ergebnisse jeder Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Bei nichtöffentlicher Beratung eines Vorhabens wird die Stellungnahme nach Absatz (3) Bestandteil des öffentlichen Protokolls. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen.	(4) Über die Ergebnisse jeder Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Bei nichtöffentlicher Beratung eines Vorhabens wird die Stellungnahme nach Absatz (3) Bestandteil des öffentlichen Protokolls. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen freizugeben .
	(5) Der Gestaltungsrat informiert regelmäßig in öffentlichen Veranstaltungen über die erörterten Projekte sowie wesentliche

	Ergebnisse seiner Beratungen. Er erörtert dabei zugleich ausgewählte städtebauliche Planungen und gibt Empfehlungen für die weitere Bearbeitung.
§ 8 Wiedervorlage Der Gestaltungsrat kann empfehlen, das Vorhaben zu überarbeiten und zu einer erneuten Beratung vorzulegen. Der Gestaltungsrat kann Kriterien für die Überarbeitung bekannt geben.	unverändert
§ 9 Geheimhaltung Die Mitglieder des Gestaltungsrats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über nichtöffentliche Beratungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss.	unverändert
Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.04.2010 beschlossen.	